

RS Vfgh 2018/2/26 G27/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2018

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 ltd

ASVG §253 Abs1, §551 Abs10

VfGG §62 Abs1

Leitsatz

Zurückweisung eines Parteiantrags auf Aufhebung einer Regelung des ASVG betr das Nichtbestehen einer Pflichtversicherung als Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruchs auf Alterspension mangels Darlegung von Bedenken im Einzelnen

Rechtssatz

Zurückweisung des Antrags auf Aufhebung einer Wortfolge in § 253 Abs1 ASVG BGBI 189/1955 idF BGBI 157/1991.

Der Antragsteller unterlässt es gänzlich, darzulegen, mit welcher Verfassungsbestimmung die bekämpfte Gesetzesstelle in Widerspruch stehen soll. Dies führt - im Hinblick auf den Umstand, dass sich der Antragsteller zur Begründung der behaupteten Verfassungswidrigkeit über weite Teile auf die wörtliche Wiedergabe des Erkenntnisses VfSIg 12831/1991 des VfGH beschränkt, ohne daraus eigene Bedenken ob der Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmung abzuleiten - dazu, dass das Vorliegen in überprüfbarer Art präzise ausgebreiteter Bedenken im vorliegenden Fall zu verneinen ist.

Entscheidungstexte

- G27/2018
Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.02.2018 G27/2018

Schlagworte

VfGH / Parteiantrag, VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Bedenken, Sozialversicherung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2018:G27.2018

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at